

Bezirksregierung Detmold
Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Dienstgebäude Bielefeld
Flurbereinigung Kleine Aue

Bielefeld, den 27.04.2009

Az.: 33 B 22 98 1 – H. Nr. 165
Az.: 33 B 80904 – H. Nr. 2

Teilungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung in Bielefeld vom 07.05.1998 festgestellte und durch den Beschluss vom 23.10.2008 zuletzt geänderte Flurbereinigungsgebiet Kleine Aue wird gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) i. V. mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 08.12.1953 (GV.NW. 1953 S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662), geteilt in die Flurbereinigungsgebiete:

Kleine Aue Az. 22 98 1 und Kleine Aue II Az. 80904

Dem **Flurbereinigungsgebiet Kleine Aue** unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Regierungsbezirk Detmold
Kreis Minden-Lübbecke
Gemeinde Espelkamp

Gemarkung Espelkamp

Flur 8, Flurstücke : 69, 73, 76, 78, 305, 307, 348 - 350, 372, 373, 402, 403,
Flur 10, Flurstücke : 1208, 1210 - 1212, 1218 - 1220, 1314, 1786 - 1801,
1828 - 1830
Flur 16, Flurstück : 38

Gemarkung Frotheim

Flur 1, Flurstücke : 3, 9, 10, 11, 14 - 17, 64, 65, 80 - 82, 89 - 91, 102, 108,
110 - 113, 115, 126/6, 127/7, 142/60, 143/63, 144/68,

168 - 172, 175, 208 - 210, 256, 262, 263, 268, 278, 282,
356, 358, 360, 362, 364, 365, 403 - 406

Flur 3, Flurstücke : 527, 528

Flur 11, Flurstücke : 27, 28, 36, 37, 41, 61, 62, 80, 88, 94, 102, 109, 112, 113,
120/79, 130/35, 131/39, 141/75, 146/90, 161, 162, 169,
170, 202, 205, 217 - 219, 225 - 231, 243, 245, 246,
248 - 250, 253 - 255, 257, 259, 262, 265, 266, 268, 269,
275 - 279, 282, 289, 290, 293 - 299, 301

Flur 12, Flurstück : 790

Flur 13, Flurstücke : 88, 89, 94, 109 - 111, 129 - 131, 139, 146, 149, 150,
153 - 155, 160, 180/55, 188/82, 190/87, 192/93, 193/95,
199/112, 200/114, 201/116, 202/119, 203/121, 204/128,
205/136, 216, 217, 229, 230, 236,

Flur 14, Flurstücke : 206, 211, 261, 279, 365/205, 366/208, 389, 393, 418, 419,
530, 582

Flur 17, Flurstücke : 3, 9, 195/189, 210/2, 211/4, 212/7, 213/12, 214/13, 405

Gemarkung Isenstedt

Flur 7, Flurstücke : 813, 814

Flur 11, Flurstücke : 64/1, 562/61, 595 - 599, 616 - 620, 629, 713, 717, 718

Gemarkung Schmalge

Flur 9, Flurstück : 90

Das Flurbereinigungsgebiet Kleine Aue hat eine Größe von rd. 232 ha.

Dem **Flurbereinigungsgebiet Kleine Aue II** unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Regierungsbezirk Detmold Kreis Minden-Lübbecke Gemeinde Espelkamp

Gemarkung Espelkamp

Flur 6, Flurstücke : 62 - 65, 75, 78, 81, 107 - 111, 113, 123, 124, 135 - 143,
155, 161 - 163, 181 - 185, 199, 201, 203, 204,

Flur 9, Flurstücke : 88, 89, 97, 98, 104, 105, 138, 139, 161 - 165, 169 - 171

Gemarkung Schmalge

Flur 1, Flurstücke : 23 - 25, 70, 72 - 75, 91, 93

Flur 9, Flurstücke : 47 - 49, 70, 91, 93

Das Flurbereinigungsgebiet Kleine Aue II hat eine Größe von rd. 149 ha.

2. Die Abgrenzungen der Flurbereinigungsgebiete Kleine Aue und Kleine Aue II sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt.
3. Der Teilungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der Stadt Espelkamp, -Rathaus-, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, Zimmer 502, während der Dienstzeiten aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.
4. Die Teilnehmergeinschaft der bisherigen Flurbereinigung Kleine Aue wird entsprechend der Teilung des Flurbereinigungsgebietes mit den in der neuen Abgrenzung der Flurbereinigungsgebiete liegenden Teilnehmern als Teilnehmergeinschaft Kleine Aue und Teilnehmergeinschaft Kleine Aue II fortgeführt.
5. Der Vorstand der bisherigen Flurbereinigung Kleine Aue handelt für beide Teilgebiete.
6. Die Festsetzungen des Einleitungsbeschlusses der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Anordnung der Flurbereinigung Kleine Aue und der Änderungsbeschlüsse 1 bis 9 gelten bezüglich der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) in den Teilgebieten der Verfahren Kleine Aue und Kleine Aue II weiter fort.

Gründe

Die Stadt Espelkamp betreibt für das Gewässer Kleine Aue ein Entwicklungskonzept mit dem Ziel der Durchführung von Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen an der Kleinen Aue.

Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte auf Antrag der Stadt Espelkamp, die auch Trägerin der Maßnahmen ist. Die Kosten des Verfahrens werden demgemäß auch von der Stadt Espelkamp unter Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen getragen. Auf die Grundstückseigentümer werden insoweit keine Beitragspflichten zukommen.

Die Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind inzwischen im Teilgebiet Kleine Aue für die Bauabschnitte 1 und 2 von der L 770 bis zur Diekerorter Straße abgeschlossen.

Die Bereitstellung der Flächen erfolgte im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Die Empfänger der neuen Grundstücke wurden durch vorläufige Besitzeinweisung in Besitz, Verwaltung und Nutzung eingewiesen.

Für den 3. Bauabschnitt im Teilgebiet Kleine Aue II nördlich der L 770 bis zur Gemeindegrenze Rahden wurden auf Wunsch der Stadt Espelkamp die Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen noch nicht planfestgestellt. Die Stadt Espelkamp wird vor dem Hintergrund der Haushaltssituation frühestens 2010 über die mögliche Umsetzung von Maßnahmen im 3. Bauabschnitt und die entsprechende Flächenbereitstellung entscheiden.

Diese Ungewissheit über den Zeitpunkt und das Ergebnis der Entscheidung für den 3. Bauabschnitt bedeutet auch für die Bauabschnitte 1 und 2 eine Verzögerung hinsichtlich der vorgesehenen Aufstellung des Flurbereinigungsplanes.

Durch den Teilungsbeschluss wird das ursprüngliche Flurbereinigungsgebiet Kleine Aue in die Teilgebiete Kleine Aue und Kleine Aue II aufgeteilt. Somit können für die im Teilgebiet Kleine Aue betroffenen Grundstücke in verfahrensmäßiger Hinsicht zeitnah klare Rechtsverhältnisse geschaffen werden.

Im Teilgebiet Kleine Aue II wird die geplante Umsetzung der Maßnahmen einschließlich der Flächenbereitstellung erst nach der Entscheidung durch die Stadt Espelkamp erfolgen.

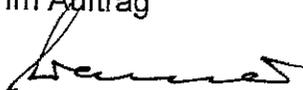
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster**

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichtes zu erklären. Sie ist gegen die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Durchschriften beigelegt werden.

Im Auftrag


(Cramer)
Dezernatsleiter

